

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/65 vom 24. August 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_65)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/65 du 24 août 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/65 del 24 agosto 2009

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung).

Invaliditätsbemessung und Rentenanspruch. Infragestellung der angewendeten gemischten Methode. Stattdessen Anwendung eines reinen Einkommensvergleichs, da konkret aus der früheren 80%igen Erwerbsquote nicht auf eine hypothetische 80%ige Erwerbsquote für die Zukunft geschlossen werden kann. Würdigung Gutachten. Leidensabzug (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. August 2009, IV 2008/65). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_709/2009.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Am 1. Januar 2008 sind die anlässlich der 5. IV-Revision vorgenommenen Änderungen des IVG und anderer Erlasse in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung wurde von der Beschwerdegegnerin am 3. Januar 2008 erlassen. Zu beurteilen ist ein Sachverhalt, der sich vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision entwickelt hat. Aufgrund der allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln ist es gerechtfertigt, auf den vor dem 31. Dezember 2007 zu beurteilenden Sachverhalt die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt die neuen Normen anzuwenden (vgl. BGE 130 V 446 E. 1). Für die Invaliditätsbemessung ergeben sich dadurch keine substantziellen Änderungen. Neu normiert wurde demgegenüber der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (neuArt. 28 Abs. 1 IVG), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach neuArt. 29 Abs. 1 ATSG entsteht. Es fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Verfügungen unter neuem Recht für den Anspruchsbeginn dennoch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Nr. 253 vom 12. Dezember 2007), wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist, altes Recht angewendet (vgl. Entscheide des Bundesgerichts vom 28. August 2008, 8C\_373/2008 und vom 9. März 2009, 8C\_491/08). Angesichts der IV-Anmeldung vom Mai 2006 sowie des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Mai 2005, wäre ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin vor dem 1. Januar 2008 entstanden. Demzufolge können vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen angewendet werden. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung vom 3. Januar 2008 wies die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf berufliche Massnahmen, Arbeitsvermittlung sowie den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin mangels eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades ab. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und rückwirkend auf den 1. Mai 2006 eine Viertelsrente auszusprechen. Würde ohne

Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch drohen, wäre beim Streitgegenstand notwendigerweise auch der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" zu beachten. Vorliegend sind somit der Rentenanspruch sowie der Anspruch auf berufliche Massnahmen der Beschwerdeführerin streitig. Die Verfügung betreffend den Anspruch auf Arbeitsvermittlung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

## E. 2

2.1 Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch einer versicherten Person auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente.

2.2 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades einer erwerbstätigen Versicherten wird gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird gemäss aArt. 28 Abs. 2 bis IVG für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass für die versicherte Person eine Unmöglichkeit besteht, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Sind Versicherte nur zum Teil erwerbstätig oder arbeiten sie unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mit, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Sind sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach aArt. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Fall sind gemäss der "gemischten Methode" nach aArt. 28 Abs. 2 ter IVG der Anteil der Erwerbstätigkeit sowie der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen. Ist dabei anzunehmen, dass die Versicherten im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wären, so ist die Invaliditätsbemessung nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27 bis IVV).

2.3 Ob eine versicherte Person als ganztätig, als zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung bei im Übrigen unveränderten Umständen täte. Abgestellt wird dabei gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts auf die hypothetischen Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, entwickelt haben. Bei im Haushalt tätigen Versicherten sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie persönliche Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (vgl. BGE 130 V 395f. E. 3.3; BGE 125 V 150 E. 2c). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind im Wesentlichen die Absicht der versicherten Person und ihre Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 20. Juni 2003, I 635/02). Von Bedeutung sind vor allem die Sicherstellung der Kinderbetreuung und die Verdienstverhältnisse (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. Januar 2002, I 715/00). Das Gericht hat dabei jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen unter den gegebenen Umständen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 121 V 47 E. 2a). Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu

würdigen (Entscheid des Bundesgerichts vom 19. März 2007, I 185/06). 2.4 Im Fragebogen zur Rentenabklärung betreffend Erwerbstätigkeit und Haushalt vom 15. Mai 2007 (IV-act. 32) gibt die Beschwerdeführerin bei der Frage "Würden Sie heute – ohne Behinderung – eine Erwerbstätigkeit ausüben?" an, sie würde ohne Gesundheitsschaden einer Erwerbstätigkeit im Ausmass von 100% nachgehen. Dem Abklärungsbericht Haushalt (IV-act. 36) wiederum ist bei derselben Frage zu entnehmen, dass die Versicherte ohne Behinderung weiterhin im gleichen Pensum von 80% tätig wäre. In der Stellungnahme der Abklärungsperson im Abklärungsbericht Haushalt ist angegeben, dass sich die Versicherte anfangs an der Befragung nicht beteiligt hat und die Antworten von der eigentlich übersetzenden Verwandten der Versicherten gekommen sind. Diese habe von der Abklärungsperson mehrmals darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass die Fragen von der Versicherten und nicht von ihr beantwortet werden müssen (IV-act. 37-8). Diese Angaben lassen die Zuverlässigkeit der Befragung anzweifeln. Der Stellungnahme zufolge konnte sich die Beschwerdeführerin nur schwer auf die Befragung konzentrieren. Es ist deshalb fraglich, ob es ihr möglich war, von ihrer tatsächlichen Situation zu abstrahieren und sich die hypothetischen Verhältnisse vorzustellen. Indem die anwesende Verwandte zu Beginn ihrerseits die Fragen der Abklärung beantwortete, nahm sie zudem Einfluss auf die Beschwerdeführerin. Unter diesen Umständen kann bei den protokollierten Aussagen der Beschwerdeführerin im Abklärungsbericht Haushalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese auf ihrer eigenen hypothetischen Annahme, sie wäre gesund, basieren.

2.5 Bei der Frage, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" einer Erwerbstätigkeit nachginge, ist daher vorliegend auf objektiv feststellbare Gegebenheiten abzustellen (wie etwa im Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2008, IV 2007/68, bestätigt durch den Entscheid des Bundesgerichts 9C\_650/2008). Die Beschwerdeführerin war zuletzt seit dem 1. März 2001 bis 20. Mai 2005 bei der Firma A. \_\_\_ AG erwerbstätig, wobei sie seit dem 1. April 2004 zu 80% tätig gewesen sei. Zum Beschäftigungsgrad vor dem 31. März 2004 sowie zu den früheren Arbeitsstellen kann den Akten nichts entnommen werden. Immerhin lassen die im IK-Auszug (IV-act. 7-1) vermerkten AHV-pflichtigen Jahreseinkünfte darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin auch vor 2004 nicht in geringerem Umfang gearbeitet hatte. Gründe für eine Teilzeiterwerbstätigkeit in der Vergangenheit können eine Begrenzung der Arbeitszeit von Seiten des Arbeitgebers, die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin oder ihre familiären Pflichten gewesen sein. Rechtserheblich für den Erwerbsstatus ist indessen jedoch allein, was die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne gesundheitliche Beeinträchtigung effektiv tun würde (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 5. Januar 2007, I 701/06 E. 5.1). Es kann daher nicht aus dem früheren Verhalten der Beschwerdeführerin auf das hypothetische Verhalten im "Gesundheitsfall" geschlossen werden. Vielmehr sind neben den erwerblichen Verhältnissen auch die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse sowie die persönlichen Neigungen zu berücksichtigen. Die familiäre Situation der Beschwerdeführerin stünde einer 100%igen Erwerbstätigkeit nicht entgegen. Sie hat zwei Kinder, mit Jahrgängen 1987 und 1991, die selbständig und damit nicht mehr auf Betreuung angewiesen sind. Bereits im Jahr 1997 begann die Beschwerdeführerin in der Schweiz zu arbeiten, um ihren Mann, welcher als Mitarbeiter in einer Gussputzerei tätig ist, finanziell zu unterstützen (IV-act. 7). Zudem sind nun auch die Kosten der anstehenden Ausbildung des jüngeren Sohnes sowie weiterhin die Kosten der Ausbildung des älteren Sohnes zu

bestreiten. In der Haushaltsführung haben die Söhne und der Ehemann der Beschwerdeführerin unter den jetzigen Umständen einen grossen Teil übernommen. Auf deren Mithilfe könnte auch im "Gesundheitsfall" gezählt werden. Doch auch die Erledigung des Haushaltes am Abend und an den Wochenenden durch die Beschwerdeführerin würde einer vollen Erwerbstätigkeit nicht entgegen stehen. Aufgrund der bestehenden Verhältnisse verhindern demnach keine konkreten Anhaltspunkte eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin. Im Fragebogen zur Rentenabklärung betreffend Erwerbstätigkeit und Haushalt hat die Beschwerdeführerin überdies ihre Absicht kundgetan, sie ginge heute ohne Behinderung einer 100%igen Erwerbstätigkeit nach. Die "Aussage der ersten Stunde" ist in der Regel unbefangener und zuverlässiger als spätere Angaben (BGE 121 V 47 E. 2a). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist diesen Aussagen erhöhtes Gewicht beizumessen, da sie noch nicht von möglichen versicherungsrechtlichen Überlegungen geprägt sind (Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2008, 8C\_352/2008, E. 3.2.2). Der Aussage der Beschwerdeführerin stehen denn auch keine konkreten Hinweise entgegen, dass sie im "Gesundheitsfall" nicht einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Die wahrscheinlichste Variante des hypothetischen Verhaltens der Beschwerdeführerin ist somit ein Beschäftigungsgrad von 100%. Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist also anhand eines reinen Einkommensvergleiches zu ermitteln.

### **E. 3**

3.1 Um die für den Einkommensvergleich massgebende prozentuale Arbeitsfähigkeit ermitteln zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (vgl. BGE 125 V 261f. E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (vgl. BGE 125 V 352 E. 3a).

3.2 Die Beschwerdeführerin geht, gestützt auf die ärztlichen Gutachten, von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit bei adaptierter Tätigkeit seit dem 20. Mai 2005 aus. Diese Einschätzung anerkannte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 3. Januar 2008, wobei aber mangels rentenbegründenden Invaliditätsgrades keine Rente verfügt wurde. Mit Beschwerdeantwort vom 14. März 2008 erklärt die Beschwerdegegnerin wiederum, bei der Beschwerdeführerin sei von einer 90%igen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit auszugehen. Die Beschwerdegegnerin gibt dabei an, es könne von der Arbeitsfähigkeitsschätzung im psychiatrischen Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_ abgewichen werden, da diese nicht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich somatoformer Schmerzstörung stehe. Dem restlichen Teil des Gutachtens werde der Beweiswert aber nicht abgesprochen. Im Weiteren begründet die Beschwerdegegnerin, sei insgesamt auf das Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_ abzustellen, welches unter Beachtung der somatischen und psychischen Einschränkungen der Beschwerdeführerin von einer Arbeitsfähigkeit von 90% in adaptierter Tätigkeit ausgehe. Weitere Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit wurden von der Beschwerdegegnerin nicht angestrebt. Vielmehr zieht sie

ihre eigenen Schlüsse anhand der Erhebungen von Dr. med. C. \_\_\_ und legt, in Verbindung mit dem Gutachten von Dr. med. D. \_\_\_, eine Arbeitsfähigkeit von 90% fest. Damit ersetzt die Beschwerdegegnerin die Arbeitsfähigkeitsschätzung des psychiatrischen Gutachtens im Ergebnis durch eine eigene Arbeitsfähigkeitsschätzung. Die Annahme einer 90%igen Arbeitsfähigkeit kann aber nicht als überwiegend wahrscheinlich erachtet werden. Denn gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung darf bei einer somatoformen Schmerzstörung nicht ausnahmslos auf eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit geschlossen werden.

3.3 Eine invaliditätsbegründende somatoforme Schmerzstörung muss nach Einschätzung eines Arztes eine derartige Schwere aufweisen, dass der versicherten Person die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt bei objektiver Betrachtung nicht mehr zumutbar ist (vgl. BGE 130 V 353ff. E. 2.2.3). Unabdingbare Grundlage für die Beurteilung, ob und gegebenenfalls inwieweit einer versicherten Person unter Aufbringung allen guten Willens die Überwindung ihrer Schmerzen und die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft zumutbar ist, bilden ärztliche Stellungnahmen. Die begutachtende Fachperson der Psychiatrie muss im Rahmen der ärztlichen Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit aufzeigen, ob und inwiefern die versicherte Person über psychische Ressourcen verfügt, die es ihr erlauben, mit ihren Schmerzen umzugehen (vgl. BGE 130 V 355f. E. 2.2.4 u. 2.2.5.). Oft liegt den ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzungen auch ein Abwägen zwischen der subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung und der aufgrund der Art und der Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung objektiv zumutbaren (Rest-)Arbeitsfähigkeit zugrunde.

3.4 Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Dr. med. C. \_\_\_ hat die offenkundige subjektive Überzeugung der Beschwerdeführerin, für sämtliche Arten von Erwerbstätigkeiten vollständig arbeitsunfähig zu sein, gegen die Art und die Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin abgewogen. Auch wenn im psychiatrischen Gutachten der IV-Stelle eine Kompetenz zur Gewichtung der Grundlagen zur "willentlichen Schmerzüberwindung" zugestanden wird, bedeutet dies nicht, dass bei der psychiatrischen Arbeitsfähigkeitsschätzung die Ressourcen der Beschwerdeführerin nicht beachtet worden wären. Vielmehr bezieht sich diese Bemerkung auf die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Dr. med. C. \_\_\_ attestiert der Beschwerdeführerin aufgrund seiner Erhebungen, unter Abwägung aller gegebenen Umstände, eine zumutbare Arbeitsfähigkeit von 50% in angepasster Tätigkeit. Diese Einschätzung missachtet die Erkenntnis nicht, dass eine somatoforme Schmerzstörung bzw. die durch sie ausgelöste subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung in aller Regel durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden kann. Vielmehr scheint die Annahme von Dr. med. C. \_\_\_ durchaus plausibel, dass die Beschwerdeführerin mit ihren geringen seelisch-geistigen Ressourcen auch bei einer zumutbaren Willensanstrengung nur zu 50% einer adaptierten Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Das Gutachten von Dr. med. C. \_\_\_ steht somit weder im Beweiswert noch im Ergebnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entgegen. Darüber hinaus wurde vom RAD eine interdisziplinäre Begutachtung empfohlen, weshalb eine umfassende Arbeitsfähigkeitsschätzung anhand des psychiatrischen sowie des rheumatologischen Gutachtens vorgenommen werden muss. Im Gutachten von Dr. med. D. \_\_\_ wird die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin für eine angepasste leichte Tätigkeit im zeitlichen Ausmass von 90% mit einer Leistungsminderung von 15% angegeben. Abweichend von der Interpretation der Beschwerdegegnerin resultiert daraus insgesamt eine körperliche Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 76,5%. Diese Einschätzung zusammen mit der schwerer wiegenden psychiatrischen Arbeitsunfähigkeit sowie frühere ärztliche Beurteilungen (Dr. med. B. \_\_\_, Klinik Valens,

Dr. med. E.\_\_\_\_) lassen darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 50% arbeitsfähig ist.

#### **E. 4**

4.1 Die Beschwerdeführerin ging seit Eintritt ihres Gesundheitsschadens keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Für die Festsetzung des Invalideneinkommens kann deshalb rechtsprechungsgemäss auf das statistische Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen im Jahre 2006 abgestellt werden. Gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2006, Anhang Tabelle TA1, beträgt das durchschnittliche Einkommen der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen Fr. 4'019.-- bzw. umgerechnet auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,7 Wochenarbeitsstunden Fr. 4'190.--. Damit ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 50'278.--. Gemäss den vorstehenden Erläuterungen ist beim Invalideneinkommen von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit in adaptierter Tätigkeit auszugehen. Dies ergibt ein Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin von Fr. 25'139.--. Nach der Rechtsprechung kann anhand eines allgemeinen behinderungsbedingten Abzugs dem Umstand Rechnung getragen werden, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten können. Anhand des konkreten Einzelfalles ist dabei zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Tabellenlöhne gekürzt werden müssen (BGE 126 V 78ff. E. 5a und 5b). Dies hängt sodann von sämtlichen persönlichen und beruflichen Merkmalen (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) der versicherten Person ab, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist (BGE 129 V 481 E. 4.2.3). Die Beschwerdeführerin ist für angepasste leichte und einfache Tätigkeiten zu 50% arbeitsunfähig, wobei eine Lasthebegrenze repetitiv 2 kg, einmalig 4 kg Tischhöhe sowie repetitiv 1 kg und einmalig 2 kg Schulterhöhe besteht (IV-act. 28-14). Die Beschwerdegegnerin anerkennt einen sogenannten Leidensabzug von 10%, weil die Beschwerdeführerin nur noch leichte Tätigkeiten verüben kann. Weitere Faktoren wurden dabei nicht berücksichtigt, da diese invaliditätsfremd seien. Aufgrund des Alters der Beschwerdeführerin sowie deren ausländischer Herkunft, kann im Bereich der Hilfsarbeit kein Abzug geltend gemacht werden. Denn eine Mehrheit der Hilfsarbeiter, auf deren Einkommen die Lohnstrukturerhebung basiert, sind Ausländer. Da bei der Beschwerdeführerin aber zum Beispiel mit überdurchschnittlich vielen Krankheitsabsenzen gerechnet, auf sie besondere Rücksicht genommen, vermehrte Zwischenpausen ermöglicht werden müssten und keine Überstunden geleistet werden könnten, weist sie Konkurrenz Nachteile auf. Die Nachteile gegenüber gesunden Konkurrentinnen kann die Beschwerdeführerin nur kompensieren, indem sie ihre Arbeitskraft zu einem unterdurchschnittlichen Lohn anbietet. Diese Faktoren müssen beim sogenannten Leidensabzug Beachtung finden. In Verbindung mit der Invalidität der versicherten Person kann aufgrund dieser Faktoren und den daraus im Einzelfall resultierenden arbeitsmarktlichen Nachteilen ein behinderungsbedingter Abzug erfolgen (vgl. BGE 134 V 327f. E. 5.2). Deshalb rechtfertigt sich bei der Beschwerdeführerin ein Abzug von insgesamt 15% vom Tabellenlohn. Daraus resultiert ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 21'368.--. Eine berufliche Eingliederung zur Erhöhung des zumutbaren Einkommens ist ausgeschlossen. Nur eine sogenannte höherwertige Ausbildung könnte einen rentenrelevanten Eingliederungserfolg haben. Die Beschwerdeführerin müsste durch eine qualifizierte Berufsausbildung in die Lage versetzt werden, bei einem

Beschäftigungsgrad von 50% ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Dies würde den uneingeschränkten Einsatz der Beschwerdeführerin für die Ausbildung voraussetzen, wozu sie insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit sowie ihrer schlechten Integration (mangelnde Deutschkenntnisse und Schulbildung) nicht in der Lage ist. Dem Einkommensvergleich ist deshalb ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 21'368.-- zu Grunde zu legen. 4.2 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft (BGE 134 V 325f. E. 4.1). Da der Rentenanspruch vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 entstanden ist, wird vorliegend der frühestmögliche Rentenbeginn nach den bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Bestimmungen festgelegt. Gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens im Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen war. Aufgrund des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit am 20. Mai 2005 liegt der Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns im Mai 2006 (aArt. 29 Abs. 2 IVG). Die Beschwerdeführerin war vor Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung als Hilfsarbeiterin bei der Firma A. \_\_\_ AG tätig. Im Jahre 2006 hätte sie für ihre hypothetische erwerbliche Leistungsfähigkeit von 100% ohne den Gesundheitsschaden ein Jahreseinkommen von Fr. 49'051.-- verdient. Bei Hilfsarbeitskräften reicht das Spektrum der Erwerbstätigkeiten von einfachen bis zu anspruchsvollen Arbeiten. Die verübten Tätigkeiten der Hilfsarbeitskräfte sind meist nicht die einzige Möglichkeit, bei welcher sie ihre Arbeitskräfte hätten einsetzen können. Deshalb rechtfertigt es sich bei der Bemessung des Valideneinkommens auf die statistischen Durchschnittswerte abzustellen. Das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin bemisst sich somit nach dem statistischen Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen im Jahre 2006 auf Fr. 50'278.--. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse beläuft sich demnach auf Fr. 28'910.--. Dies entspricht einem Invaliditätsgrad von 57.5%. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. 4.3 Auf den Beginn des Rentenanspruchs sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Rechtsnormen anzuwenden. Der Bericht von Hausarzt Dr. med. B. \_\_\_ attestiert der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit seit dem 22. Mai 2005. Gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist der Rentenbeginn der Beschwerdeführerin auf den 1. Mai 2006 festzusetzen.

## **E. 5**

5.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdeführerin eine halbe Invalidenrente seit dem 1. Mai 2006 zuzusprechen. Allerdings kann die Höhe dieser halben Invalidenrente vom Gericht nicht ermittelt werden, da dazu ein Zusammenruf der individuellen Beitragskonten der Beschwerdeführerin erforderlich ist. Die Sache ist deshalb zur Vervollständigung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Die obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dieser bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). In Anwendung dieser Kriterien wird die von der Beschwerdegegnerin auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 3'500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat auch

für die Gerichtskosten aufzukommen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- ist dem Verfahrensaufwand angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 3. Januar 2008 aufgehoben und der Beschwerdeführerin eine halbe Invalidenrente seit dem 1. Mai 2006 zugesprochen; die Sache wird zur Ermittlung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.